

## So viel Unterhalt bekommen „Scheidungskinder“

Auch wenn es erst zum 1.1.2009 eine neue Düsseldorfer Tabelle gab, gibt es zum Jahreswechsel schon wieder eine neue. Dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz sei Dank. Das beinhaltet nämlich nicht nur eine Erhöhung des Kindergeldes, sondern auch eine Erhöhung der steuerlichen Kinderfreibeträge, auf denen die Tabellenwerte basieren. Die erhöhten Steuerfreibeträge für Kinder, die ab dem 1. Januar 2010 gelten, bescheren damit auch Scheidungskindern deutlich höhere Zahlungen.

### Wie viel mehr Kindesunterhalt gibt es?

Der Unterhalt für Scheidungskinder ist ab dem 1. Januar um durchschnittlich rund 13 Prozent gestiegen. Je nach Alter des Kindes und Verdienst des zahlungspflichtigen Elternteils hat sich die monatliche Unterhaltspflicht um 25 bis 67 Euro erhöht. Und das, obwohl das Kindergeld zum 1. Januar um 20 Euro auf 184 Euro für das erste und zweite Kind erhöht wurde.

### ... aber was passiert, wenn das Einkommen nicht reicht?

Seit dem 01.01.2008 wird das Einkommen des Unterhaltspflichtigen erst für den Kindesunterhalt eingesetzt, bevor geschiedene und neue (Ehe)Partner mit ihren Unterhaltsansprüchen eventuell an die Reihe kommen. Im Zweifelsfall bleibt dann der geschiedene, aber auch ein neuer (Ehe)Partner außen vor.

Beim Kindesunterhalt ist zunächst zu berücksichtigen, dass gegenüber minderjährigen Kindern eine verschärfte Pflicht zur Erwerbstätigkeit besteht. Der Unterhaltspflichtige muss mit den minderjährigen Kindern quasi "sein letztes Hemd teilen".



*Ihre Fragen  
zum Thema  
beantwortet  
Herr Rechtsanwalt  
und Fachanwalt für Familienrecht  
Oliver Peschkes*

Nur wenn unverschuldet ein sogenannter Mangelfall vorliegt, d.h. der dem Unterhaltspflichtigen zu belassene Selbstbehalt unterschritten wird, sind die Unterhaltsansprüche anteilig zu kürzen. Gegenüber minderjährigen Kindern beträgt der Selbstbehalt eines Erwerbstätigen auch nach dem 01.01.2010 900,- € und der eines Nichterwerbstätigen 770,- €. Allerdings will das Bundesverfassungsgericht nun im Sommer 2010 darüber entscheiden, ob diese „Eigenbedarfs“-Werte noch angemessen sind.

## ... und was heißt das konkret?

Wie hoch der monatlich zu zahlende Kindesunterhalt im Einzelfall ist, ist im Gesetz nicht geregelt. Die meisten Gerichte verwenden jedoch zu seiner Berechnung die mittlerweile schon berühmt gewordene „Düsseldorfer Tabelle“, die sowohl für Scheidungskinder gilt, als auch für Kinder aus nicht-ehelichen Beziehungen, deren Eltern getrennt leben. In diese ist das „bereinigte Nettoeinkommen“ des Unterhaltspflichtigen einzustellen und dann der jeweiligen Altersstufe der Unterhaltsbedarf des Kindes zu entnehmen. Die Tabelle beruht dabei auf der Annahme,

dass der Unterhaltszahler für seinen Ex-Partner und zwei Kinder aufkommen muss, also insgesamt drei Unterhaltungspflichten zu erfüllen hat. Wenn nun der Tabellenbetrag für das Kind ermittelt ist, ist noch das staatliche Kindergeld zu berücksichtigen, welches ab dem 01.01.2010 für das 1. und 2. Kind je 184,- € und das 3. Kind 190,- € beträgt. Es wird im Normalfall an den betreuenden Elternteil ausgezahlt. Da das Kindergeld aber für beide Eltern bestimmt ist, darf der Unterhaltspflichtige seinen hälftigen Anteil von dem Tabellenbetrag abziehen.

## Die nachfolgende „Düsseldorfer Tabelle“ gilt ab dem 01.01.2010:

	Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils	Altersstufen in Jahren				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
		0 - 5	6 - 11	12-17	ab 18		
	in Euro						
1.	bis 1500	317	364	426	488	100	770/900
2.	1501 - 1900	333	383	448	513	105	1000
3.	1901 - 2300	349	401	469	537	110	1100
4.	2301 - 2700	365	419	490	562	115	1200
5.	2701 - 3100	381	437	512	586	120	1300
6.	3101 - 3500	406	466	546	625	128	1400
7.	3501 - 3900	432	496	580	664	136	1500
8.	3901 - 4300	457	525	614	703	144	1600
9.	4301 - 4700	482	554	648	742	152	1700
10.	4701 - 5100	508	583	682	781	160	1800
	über 5101	nach den Umständen des Falles					

## Fazit:

Durch die neue Düsseldorfer Tabelle wird der Kindesunterhalt neu geregelt. Aufgrund der weitreichenden Folgen sollten bestehende Unterhaltsverpflichtungen und -ansprüche überprüft werden. Bei allen Fragen rund um das Familienrecht stehen Ihnen unser Fachanwalt für Familienrecht Oliver Peschkes und Frau Rechtsanwältin Katrin Hombach jederzeit gerne zur Verfügung.



**Herausgeber:**

**Hoffmann / Peschkes & Partner GbR**  
**Rechtsanwälte / Fachanwälte**

**Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10**  
**eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de**